

Berechnung des Zinssatzes zur Aufbringung erhöhter Tilgungen (§ 22 II. BV)

Anlage 2
Zu Nummer 9
VV- II. BV

Betr.: Bauvorhaben des

in

(Name o. Firma u. Anschrift des Bauherrn)

(Ort des Bauvorhabens)

1. Im Finanzierungsplan ausgewiesene zu tilgende Finanzierungsmittel (einschließlich öffentliche Baudarlehen)		2. Zinssatz %	3. Tilgungssatz z %	4. Tilgungsbetrag Euro	5. Höchstzulässiger Ansatz für den Zinssatz bei den einzelnen Fremdmitteln		
a) Darlehensgeber	b) Betrag Euro				Ein Ansatz ist nur für Fremdmittel (außer Mieterdarlehen und Mietvorauszahlungen) zulässig, deren Zinssatz niedriger als 4 v.H. ist und deren Tilgung 1 v.H. übersteigt.		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	Zinsen u. Tilgung, höchstens jedoch 4 % des Betrages in Sp. (2) Euro (6)	Zu entrichtende Zinsen (Sp. 3 x. Sp. 2) Euro (7)	Zinssatz für das einzelne Fremdmittel (Sp. 6 ./ Sp. 7) Euro (8)
6. Summe der Tilgungsbeträge (ohne Tilgungen für Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen) abzüglich Betrag für Abschreibung (einschl. Sonderabschreibung).....					 	 	
7. Betrag der erhöhten Tilgungen							
8. Höchstzulässiger Gesamtbetrag des Zinssatzes zur Aufbringung erhöhter Tilgungen							

Als Zinssatz zur Aufbringung erhöhter Tilgungen ist der kleinere der beiden Beträge unter 7 und 8 anzusetzen, nämlich:

Euro _____

Aufgestellt:

....., den

(Ort)
(Datum)

(Unterschrift)